



Nr. 10 vom 20. März 2008

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
- 2./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage –Abwassergebührensatzungvom 14.03.2008

# Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz- LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) wird die Ordnungsverfügung der Stadt Haan vom 17. März 2008

## **Herrn Roberto Apollonio**

geb. 16.01.1976 zuletzt wohnhaft: 42781 Haan, Friedrichstraße 32

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine **Zustellung** auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Verfügungsempfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Ordnungsverfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Ordnungsamt der Stadt Haan, Kaiserstr. 85, 42781 Haan, Zimmer 023 vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Haan, den 17. März 2008

Stadt Haan Der Bürgermeister Im Auftrag Köllen

## Satzung der Stadt Haan zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage -Abwassergebührensatzungvom 14.03.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023), der §§ 53, 53c, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S.926/SGV NW 77) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S.712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 – EWS – (ABl. der Stadt Haan Nr. 389 vom 10.10.2006, Seite 2, berichtigt im ABl. Stadt Haan Nr. 390 vom 27.10.2006, Seite 2), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 11.03.2008 die nachstehende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 17.12.1996 beschlossen:

§ 1

- (1) § 2 entfällt. § 1 (alt) wird zu § 2 (neu). § 2 Abs. 1 (neu) entfällt.
- (2) § 2 Abs. 2 (neu) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(3) Es werden folgende Bestimmungen neu eingefügt:

#### § 1 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG. NRW, ferner die Einleiungstgebühren des Oberflächenwassers, die an den "Bergisch-Rheinischen-Wasserverband" zu entrichten sind.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

#### § 1a Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen

und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 2).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 2a).

#### § 2a Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt. Hierzu ist ein Lageplan mit Einzeichnung und Berechnung der versiegelten Flächen und der Versiegelungsarten einzureichen.
- (3) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Gemeinde schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

### § 2b Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:
  - 1. Dachflächen
  - 1.1 Flachdächer, geneigte Dächer

1,0

1.2 Kiesdächer

0,5

Als Kiesdächer gelten nur Dächer, bei denen bauartbedingt eine Wasserrückhaltung erfolgt. Davon wird ausgegangen, wenn die Stärke der Kiesschicht mindestens 10 cm entspricht.

1.3 Gründächer 0,4

2.	Befestigte Grundstücksflächen	
2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige	
	wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z.B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten – jeweils ohne	
	Fugenverguss	0,7
2.3	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.ä.),	
	Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,5
2.4	Rasengittersteine	0,2

- (3) Bei der Ermittlung bebauter oder künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück, insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.), verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
  - a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang.
  - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
    - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhaltes (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagwasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %.
    - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhaltes (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (5) Bei unmittelbaren Anliegern von Gewässern, Flutgräben etc. bleiben bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, die unmittelbar abgeleitet werden, sofern für diese Einleitung seitens der Gemeinde keine Einleitgebühr zu entrichten ist oder diese Gräben nicht dem Entwässerungsnetz zuzuordnen sind, kann die Gemeinde das Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen übernehmen, so bleiben ausnahmsweise auch dann Flächen außer Ansatz, wenn für die Ableitung Drittgrundstücke in Anspruch genommen werden müssen.

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.03.2008

vom Bovert (Bürgermeister)